

Hinweise für die Verwendung des Stempels IVS

Im Zuge der Neuordnung der Logos der aktuariellen Vereine und Institutionen hat der Vorstand des IVS – Institut der Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung e.V. – auch das neue Logo des Verbandes markenrechtlich eintragen lassen.

Der Vorstand ist der Auffassung, mit dem Logo zu einer Schärfung des Profils des IVS und seiner Mitglieder beizutragen. Hierzu soll auch der entsprechend neu gestaltete Stempel dienen. Die Mitglieder des Instituts sind daher gehalten, neben der Unterschrift auch das Logo in Form des vom Institut sowohl in natürlicher als auch elektronischer Form zur Verfügung gestellten und in der Geschäftsstelle erhältlichen Stempels in allen Fällen zu verwenden, in denen das IVS-Mitglied auf Grund seiner Qualifikation als Versicherungsmathematischer Sachverständiger für Altersversorgung schriftliche Äußerungen mit einem quantifizierten Ergebnis macht. Dabei ist zwischen den nachfolgend aufgeführten Verwendungs- und Tätigkeitsbereichen zu unterscheiden:

1. Für den Bereich der unmittelbaren Pensionszusagen:
 - Gutachten über die Bewertung von Pensionsverpflichtungen nach
 - i. Inländischen handelsrechtlichen Grundsätzen
 - ii. Inländischen steuerrechtlichen Grundsätzen
 - iii. Internationalen oder ausländischen Rechnungslegungsvorschriften (z.B. IFRS/IAS, US-GAAP/FAS 87, UK-GAAP/FRS17)
 - Prognoserechnung zur voraussichtlichen Entwicklung des Wertes von Pensionsverpflichtungen sowie der zugehörigen Zahlungsströme
 - Auskunft über die Höhe der (unverfallbaren) Anwartschaft eines Versorgungsberechtigten nach der Versorgungsordnung eines Arbeitgebers
 - Feststellung der Höhe der Versorgungsleistung nach der Versorgungsordnung eines Arbeitgebers bei Eintritt des Versorgungsfalles
 - Allgemeine Aussagen über die Kosten der Altersversorgung

2. Im Bereich der berufsständischen Versorgungswerke:
 - Quantifizierung der Deckungsrückstellung
 - Überprüfung der Solvabilitätsvorschriften
 - Vorschläge zur Überschussverwendung
 - Vorschläge zur Deckung von Fehlbeträgen

3. Im Rahmen der Tätigkeit als Verantwortlicher Aktuar einer Pensionskasse/Zusatzversorgungskasse oder eines Pensionsfonds gemäß § 11a Abs. 3 VAG:
 - Quantifizierung der Deckungsrückstellung
 - Überprüfung der Solvabilitätsvorschriften
 - Vorschläge zur Überschussverwendung
 - Vorschläge zur Deckung von Fehlbeträgen
 - Schriftliche Erteilung der versicherungsmathematischen Bestätigung im Jahresabschluss
 - Erläuterungsbericht an den Vorstand
 - Regelmäßige Überprüfung der Finanzlage des Unternehmens im Hinblick auf die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen
 - Feststellung der Höhe der Eigenkapitalausstattung zur Bedeckung der Solvabilitätsspanne
 - Vorschläge zur Überschussverwendung
 - Vorschläge zur Deckung von Fehlbeträgen

Generelle Tätigkeiten für Pensionskassen und Pensionsfonds umfassen zudem:

- Berechnung der Deckungsrückstellung
- Rentenberechnungen in besonderen Fällen
- Prognoserechnungen

Erstellt ein Mitglied des Instituts ein aktuarielles Gutachten gemäß 1. bzw. 2. im Auftrag seines Arbeitgebers/einer juristischen Person, so soll grundsätzlich der persönliche IVS-Stempel verwendet werden. Wird ein Gutachten von zwei Versicherungsmathematischen Sachverständigen unterzeichnet, so ist lediglich ein Stempel zu verwenden. Dabei ist der Stempel so zu verwenden, dass erkennbar ist, welcher Unterzeichner den Stempel gesetzt hat.

Ist nur ein Unterzeichner IVS-Mitglied, so ist durch Nennung des Titels zu kennzeichnen, welcher der Unterzeichner berechtigt ist, den Stempel zu verwenden.

In einem Kurztestat für den Pensions-Sicherungs-Verein sind die Mitglieder gehalten, neben der eigenen Unterschrift auch den Stempel regelmäßig zu verwenden.

Bei schriftlichen Stellungnahmen auf Basis arbeits- bzw. steuerrechtlicher Einschätzungen soll der IVS-Stempel genutzt werden, sofern beim Mitglied und in der Sache die Voraussetzungen zur Rechtsberatung gegeben sind.

Aktuare IVS, die zugleich als Sachverständige für Altersversorgung einer IHK/HK zugelassen sind, sind gehalten, den IVS-Stempel zu benutzen, wenn und soweit nicht in der Sachverständigenordnung der zuständigen IHK/HK i.V.m. den „Richtlinien zur Anwendung und Auslegung der Sachverständigenordnung“ die Verwendung des IHK/HK Stempels bei Abgabe der jeweiligen Erklärung zwingend vorgeschrieben ist und die Erklärung in der Eigenschaft als IHK/HK Sachverständiger abgegeben wird.

Erläuterung zu den Vorgaben der IHK/HK:

§ 12 (2) der Muster-Sachverständigenordnung lautet:

Unter die in Absatz 1 genannten Leistungen darf der Sachverständige nur seine Unterschrift und seinen Rundstempel setzen. Im Fall der elektronischen Übermittlung ist die qualifizierte elektronische Signatur zu verwenden.

§ 12 (1) lautet:

Der Sachverständige hat bei Leistungen i.S.v. § 2 Absatz 2 in schriftlicher oder elektronischer Form auf dem Sachgebiet, für das er öffentlich bestellt ist, die Bezeichnung „von der Industrie- und Handelskammer zu ... öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für ...“ zu führen und einen Rundstempel zu verwenden.

§ 2 (2) lautet:

Die öffentliche Bestellung umfasst die Erstattung von Gutachten und anderen Sachverständigenleistungen wie Beratungen, Überwachungen, Prüfungen, Erteilung von Bescheinigungen, sowie schiedsgutachterliche und schiedsrichterliche Tätigkeiten.

Die „Richtlinien zur Anwendung und Auslegung der Sachverständigenordnung“ ergänzen in § 11.1 wie folgt:

Das schriftliche Gutachten und andere schriftliche Sachverständigenleistungen müssen in gedruckter Schrift gefertigt sein. Die erste Seite muss den Vorschriften des § 12 SVO entsprechen. Das Gutachten und andere schriftliche Sachverständigenleistungen müssen mit der eigenhändigen Unterschrift des Sachverständigen und seinem Rundstempel versehen sein.

Eine diesen Hinweisen folgende und möglichst umfassende Verwendung des Stempels ist im Interesse des einzelnen Mitgliedes und unseres Berufsstandes insgesamt.